

DACHSER Beförderungsbedingungen für das Produkt „Global Sky Express“

1. Einleitung

1.1

Die DACHSER SE und alle mit ihr verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften – nachfolgend DACHSER genannt - übernimmt Beförderungsaufträge für das Produkt GLOBAL SKY EXPRESS nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Soweit sich aus diesen Beförderungsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten für Transporte in Deutschland die Regelungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Auf die in den ADSp 2017 von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Haftungsregelungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die ADSp 2017 sind jederzeit unter <http://www.dachser.de/adsp> abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

Grundsätzlich und soweit nichts anderweitiges ausdrücklich vereinbart worden ist, werden die Regelungen der ADSp 2017 im Fall von Transportdienstleistungen von DACHSER innerhalb anderer Staaten durch die jeweiligen nationalen Spediteurbedingungen ersetzt.

1.2

Liegt bei einem Transport auf dem Luftweg das Endziel oder ein Zwischenstopp in einem anderen als dem Absendeland, können die internationalen Luftverkehrsabkommen zur Anwendung kommen. (Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet internationale Luftverkehrsabkommen (i) das Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) oder (ii) das Abkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln im internationalen Luftfrachtverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 oder (iii) diese durch ein Protokoll oder ein ergänzendes Abkommen abgeänderte oder ergänzte Abkommen. Weiterhin kann eine internationale Beförderung den Vorschriften des am 19. Mai 1956 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr („CMR“) unterliegen.

Die internationalen Luftverkehrsabkommen und die CMR regeln und begrenzen die Haftung des Frachtunternehmens bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung des Frachtguts.

1.3

Sendungen können über jegliche Zwischenstopps transportiert werden, die DACHSER für angemessen hält. DACHSER ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, für die diese Bedingungen gleichermaßen gelten.

1.4

In diesen Bedingungen bedeutet „Frachtbrief“ ein einzelner DACHSER Versandauftrag/Frachtbrief/ oder das auf einem Absendebeleg unter demselben Datum, derselben Empfängeradresse und Serviceart dokumentierte Frachtgut. Alle Pakete unter einem Frachtbrief werden als eine einzige Sendung angesehen.

2. Serviceumfang

Sofern keine besonderen Dienstleistungen vereinbart werden, beschränkt sich der von DACHSER angebotene Service auf Abholung, Transport, Zollabfertigung (sofern zutreffend) und Zustellung der Sendung.

Um die vom Versender gewünschte kurze Beförderungsdauer und das niedrige Beförderungsentgelt zu ermöglichen, werden die Sendungen im Rahmen einer Sammelbeförderung transportiert. Der Versender nimmt mit der Wahl der Beförderungsart in Kauf, dass aufgrund der Massenbeförderung (vergl. für Deutschland § 449 Abs.1 S.1 und Abs.2 S.1 HGB) nicht die gleiche Obhut wie bei einer Einzelbeförderung gewährleistet werden kann.

Eine Kontrolle des Transportweges durch Ein- und Ausgangskontrollen an den einzelnen Umschlagstellen innerhalb des DACHSER Systems und dessen Erfüllungsgehilfen ist nicht Gegenstand der vereinbarten Leistung.

Der Versender sollte unter Berücksichtigung von Art und Wert des Gutes von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Transportversicherung über DACHSER einzudecken zu lassen.

3. Beförderungsbeschränkungen

3.1

DACHSER befördert keine Waren, die nach Maßgabe der folgenden Absätze (i) bis (iv) vom Transport ausgeschlossen sind.

(i)

Pakete dürfen nicht über 70 kg wiegen oder eine Länge von über 270 cm oder eine Länge und Gurtumfang von zusammen mehr als 400 cm haben.

(ii)

Der Wert eines Pakets darf den Gegenwert von 50 000 USD in der jeweiligen Landeswährung nicht überschreiten. Außerdem darf der Wert von Schmuck oder Uhren in einem Paket nicht den Gegenwert von 500 USD in der jeweiligen Landeswährung überschreiten.

(iii)

Pakete dürfen nicht die nachstehenden, von der Beförderung ausgeschlossenen Artikel enthalten, insbesondere Güter von außergewöhnlich hohem Wert, Kunstwerke, Antiquitäten, Edelsteine, Briefmarken, Unikate, Gold oder Silber, Geld, Prepaid Karten oder begebare Wertpapiere (insbesondere Schecks, Wechsel, Wertpapiere, Sparbücher, Aktienzertifikate oder sonstige Sicherheiten), Güter für militärische Zwecke sowie gefährliche Güter.

(iv)

Pakete dürfen keine Waren enthalten, die Menschen oder Tiere oder ein Beförderungsmittel gefährden könnten, oder die auf sonstige Weise andere von DACHSER beförderte Waren verschmutzen oder beschädigen könnten, oder deren Beförderung, Aus- oder Einfuhr nach geltendem Recht verboten ist.

Der Versender ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Frachtbrief gemachten Angaben verantwortlich und sorgt dafür, dass auf allen Paketen ausreichende Kontaktangaben über den Versender und Empfänger des Pakets verzeichnet sind und dass sie so verpackt, markiert und etikettiert sind, ihr Inhalt so beschrieben und klassifiziert ist und die jeweils erforderlichen Begleitunterlagen beigelegt sind, dass sie zur Beförderung geeignet sind und den Anforderungen der Tariftabelle und geltendem Recht entsprechen. Der Versender erklärt, die zum Transport übergebenen Sendungen selbst oder durch von ihm beauftragte und ihm selbst bekannte Dritte verpackt, verschlossen und bis zur Übergabe an DACHSER vor dem Zugriff Unbefugter gesichert zu haben.

3.2

Verderbliche und temperaturempfindliche Waren werden auf Gefahr des Versenders zur Beförderung angenommen. DACHSER bietet für solche Pakete keine Spezialhandhabung an.

3.3

Verweigerung und Einstellung der Beförderung

(i)

Sofern ein Paket einer der obigen Beschränkungen oder Bedingungen nicht entspricht, kann DACHSER die Beförderung des betreffenden Pakets (oder einer Sendung, zu der es gehört) verweigern und, falls die Beförderung bereits im Gang ist, die Beförderung einstellen.

(ii)

DACHSER kann die Beförderung auch einstellen, falls die Zustellung auch beim dritten Versuch nicht durchgeführt werden kann, falls der Empfänger die Annahme verweigert, falls DACHSER wegen einer fehlerhaften Adressangabe (trotz angemessener Bemühungen, die richtige Adresse herauszufinden) die Zustellung nicht durchführen kann oder falls die richtige Adresse sich in einem anderen Land befindet oder falls bei Zustellung die fällige Summe nicht vom Empfänger kassiert werden kann.

(iii)

Bei Einstellung der Beförderung ist DACHSER nach eigenem Ermessen zur Rücksendung an den Versender berechtigt.

3.4

Der Versender ist für die Zahlung sämtlicher Kosten, die durch eine solche Beförderungseinstellung entstehen, verantwortlich, insbesondere für die Weiterleitungs-, Entsorgungs-, Rücksendungs-, Lager- oder Verwaltungskosten sowie gegebenenfalls sämtliche Zölle und Steuern. In keinem dieser Fälle werden Transportkosten jeglicher Art von DACHSER erstattet.

3.5

Ausgeschlossene Güter dürfen vom Versender nur übergeben werden, wenn zuvor eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Werden ausgeschlossene Güter ohne vorherige besondere schriftliche Vereinbarung übergeben, haftet der Versender für die daraus entstehenden Schäden an solchen Gütern, an fremden Sachen, Transportmitteln und/oder Personen und hat

DACHSER schadlos zu halten. DACHSER obliegt es nicht, Güter hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses zu überprüfen. DACHSER haftet nicht für Verlust und Beschädigung von Gütern, die entgegen dem Beförderungsausschluss zur Beförderung übergeben wurden.

3.6

Ist der Versender oder ein sonstiger Berechtigter auch nach Öffnung nicht zu ermitteln, und eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar, ist DACHSER nach Ablauf von 6 Wochen zur Veräußerung der Sendung berechtigt.

Der Veräußerungserlös steht DACHSER zu, wenn nicht bewiesen wird, dass er die von DACHSER getätigten Aufwendungen übersteigt. Unverwertbares Gut kann DACHSER vernichten.

3.7

DACHSER behält sich das Recht vor, Sendung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu öffnen und zu prüfen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Im Rahmen der Prüfung ist auch eine Durchleuchtung der Sendungen mit Röntgenstrahlung möglich. Hierbei kann es auch bei sachgemäßer Durchführung zu Schäden an strahlungsempfindlichen Gütern kommen.

3.8

Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von DACHSER stehen unter Vorbehalt der jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Handels und/oder der Transportkette (insb. unter Berücksichtigung der europäischen- und amerikanischen Embargomaßnahmen). Der Versender bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen – im Schwerpunkt: außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos – bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. DACHSER kann insofern davon ausgehen, dass sämtliche übergebenen Sendungen bereits einer solchen Prüfung durch den Versender unterzogen worden sind.

3.9

In der Luftfracht sind die Frankaturen gemäß Incoterms (jeweils neueste Fassung) möglich.

Die Frankatur "FCA" ist nur mit der Angabe des Abgangsortes bzw. des Abgangsflughafens möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der Abgangsflughafen als vereinbart. Die Frankatur "DAT" ist nur mit der Ortsangabe des Empfangsflughafens möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der Empfangsflughafen als vereinbart. Die Frankatur "DAP" ist nur mit der Ortsangabe des Empfangsortes möglich (früher: "DDU"). Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der Empfangsort als vereinbart.

Bei fehlender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur "CPT (Empfangsflughafen)" als vereinbart.

4. Serviceunterbrechung

DACHSER haftet nicht für Unterbrechungen oder Störungen der Serviceleistungen, deren Ursachen nicht in dem alleinigen Verantwortungsbereich von DACHSER liegen. Beispiele hierfür sind Störungen der Transportwege in der Luft oder zu Lande (z.B. wegen besonderer Witterungsbedingungen), Feuer, Überschwemmung, Krieg, Feindseligkeiten und öffentliche Unruhen, Handlungen staatlicher oder sonstiger Behörden und Arbeitskämpfe oder Verpflichtungen (sei es seitens DACHSER, seiner Vertreter, Subunternehmer oder Dritter).

5. Haftung

5.1

Sofern zwingendes nationales oder internationales Recht gilt, wird die Haftung von DACHSER gemäß diesen Bestimmungen geregelt und beschränkt. Im internationalen Luftverkehr gelten die Beschränkungen des Warschauer Abkommens, sofern nicht das Montrealer Abkommen einschlägig ist.

5.2

Grundsätzlich finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweils eingesetzten Paketdienstleister in Bezug auf die Themen Haftung, Schnittstellen, Schadenabwicklung und Verjährung ausdrücklich auch auf das Vertragsverhältnis zwischen DACHSER und den Versender Anwendung. Auf Nachfrage des Versenders übermittelt DACHSER diesem die jeweils gültigen AGB der von DACHSER im Einzelfall eingesetzten Paketdienstleister.

5.3

Hat der Anspruchsberechtigte (oder eine Person, von der er sein Anspruchsrecht ableitet) die Entstehung des Schadens verursacht oder dazu beigetragen, kann die von DACHSER dafür zu übernehmende Haftung reduziert oder aufgehoben werden.

5.4

Beim Versand als Wertpaket wird die Haftungsgrenze nach Ziffer 5.2 durch korrekte Deklaration des Wertes der Sendung und durch Zahlung eines Zuschlages auf den deklarierten Wert angehoben.

In keinem Fall dürfen die in Absatz 3.1 (ii) festgesetzten Werte überschritten werden. Der Versender erklärt durch Unterlassung einer Wertdeklaration oder Eindeckung einer Transportversicherung durch DACHSER, dass sein Interesse an den Gütern die in Ziffer 5.2 genannte Grundhaftung nicht übersteigt.

5.5

DACHSER haftet soweit gesetzlich zulässig nicht für indirekte Gewalt und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, Verlust von Geschäftsgelegenheiten oder Umsatzverluste sowie Aufwendungen für Ersatzvornahme.

Die Haftung von DACHSER für Schäden durch Überprüfen einer Sendung nach Ziffer 3.6 ist ausgeschlossen.

DACHSER haftet nicht für Schäden oder Verlust, falls dies auf Mängel der vom Versender verwendeten Verpackung zurückzuführen ist und nicht für Schäden an der Verpackung oder Verlust derselben.

5.6. Force Majeure

Keine der Parteien übernimmt eine Haftung für Ereignisse höherer Gewalt und deren Folgen. Beide Vertragsparteien sind für die Dauer der Störung von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, soweit sie durch Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert oder diese erheblich erschwert sind. Höhere Gewalt ist ein unternehmensexternes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und das auch bei äußerster, unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln verhindert, kontrolliert oder unschädlich gemacht werden kann. In einem solchen Fall werden beide Parteien alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass als solche Fälle höherer Gewalt zum Beispiel Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen (Streiks, Aussperrungen etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen, die Ausbreitung und das Vorhandensein einer Epidemie bzw. Pandemie (z.B. Covid 19) sowie sämtliche Maßnahmen, die von staatlichen Stellen (z.B. Behörden) im Zusammenhang mit vorstehenden Fällen (z.B. zur Eindämmung einer Epidemie oder Pandemie) durchgeführt bzw. angeordnet werden zu qualifizieren sind. DACHSER übernimmt keine Haftung für mögliche Folgen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der von DACHSER geschuldeten Leistungen entstehen (z.B. die für die betroffenen Routen unterbreiteten Preisangebote stehen unter dem Vorbehalt, dass der Transport ohne Änderungen oder Einschränkungen durchgeführt werden kann).

Sollte die Höhere Gewalt länger als 6 Wochen ab Eintritt des Ereignisses fortbestehen, so ist jede Vertragspartei berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Dies gilt nicht für den Fall, dass DACHSER vor Zugang der wirksamen Kündigung nach eigener Wahl seine Leistungen entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen trotzdem weiter erbringt.

Die Auswirkungen einer Epidemie bzw. Pandemie auf die globalen Lieferketten können sehr schwerwiegend sein. Sollte die Qualifikation einer Epidemie bzw. Pandemie als Höhere Gewalt im Einzelfall zweifelhaft sein, so gilt folgendes als vereinbart: Jeder Umstand im Zusammenhang mit einer Epidemie bzw. Pandemie wie z.B. dem Corona-Virus (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ausbruch, das Vorhandensein oder die Ausbreitung), der ohne Verschulden DACHSERS zu einer Verzögerung, einer teilweisen oder vollständigen Unmöglichkeit der Leistung oder einer Leistungserbringung nur unter geänderten Umständen, (einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Tarife aufgrund der Erhöhung von Frachttarifen, implementierten Gebühren usw.) führen kann, entbindet DACHSER von seinen Pflichten aus diesem Vertrag. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses

Vertrages haftet DACHSER unter keinen Umständen für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Epidemie bzw. Pandemie. Sollte sich DACHSER dazu entschließen, seine Leistungen aus diesem Vertrag auch unter Pandemie-/ Epidemiebedingungen, veränderten Umständen weiter zu erbringen, so gehen etwaige Mehrkosten in vollem Umfang zu Lasten des Versenders.

6. Datenschutz

DACHSER erbringt seine Leistungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen Datenschutzbedingungen der mit diesem Vertrag beauftragten DACHSER Niederlassung und der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DS-GVO). DACHSER ist kein Auftragsverarbeiter im Sinne des BDSG oder der DS-GVO. Soweit DACHSER vom Versender personenbezogene und sonstige Daten erhält, werden diese ausschließlich zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (z.B.: Transport, Ablieferung, Lagerung) verwendet, es sei denn im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien wird etwas anderes vereinbart. Im Rahmen der Erfüllung der Leistungserbringung kann eine Weitergabe der personenbezogenen Daten (z.B. an Subunternehmer, Tochtergesellschaften von DACHSER, Behörden, Zoll) erforderlich sein. Details zur Verwendung der personenbezogenen Daten sind in den "Informationen gemäß DS-GVO" geregelt. Der Versender bestätigt die "Informationen gemäß DS-GVO" von DACHSER erhalten zu haben. Diese können auch jederzeit unter www.dachser.com eingesehen werden. Der Versender erbringt seine Leistungen im Rahmen des Vertrages ebenfalls in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Datenschutzbedingungen der mit diesem Vertrag beauftragten DACHSER Niederlassung und der DS-GVO. Insbesondere stellt der Versender sicher, dass die von ihm an DACHSER übermittelten personenbezogenen Daten durch DACHSER im oben beschriebenen Umfang und dem dort geregelten Sinn und Zweck verwendet werden dürfen. Dies gilt auch, wenn die personenbezogenen Daten nicht direkt beim Betroffenen erhoben worden sind. DACHSER kann sich daher auf die Zulässigkeit der Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten ohne weitere Prüfung seitens DACHSER im oben beschriebenen Umfang verlassen. Der Versender stellt DACHSER von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritten im Zusammenhang mit einer Nutzung der Daten im oben beschriebenen Umfang frei - insbesondere von jeglicher Inanspruchnahme aufgrund in- oder ausländischer Datenschutzgesetze oder DS-GVO sowie sonstigen Ansprüchen der Aufsichtsbehörden.

7. Sonstiges

Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von DACHSER stehen unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Handels und/oder der Transportkette (insb. unter Berücksichtigung der europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Der Versender bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen – im Schwerpunkt: außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos – bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. DACHSER kann insofern davon ausgehen, dass sämtliche übergebenen Sendungen bereits einer solchen Prüfung durch den Versender unterzogen worden sind.

Der Versender ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorgaben – insb. sämtliche Anforderungen in Bezug auf das Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie gegen Korruption, Betrug und sonstige kriminelle Handlungen – einzuhalten. Der Versender hat in diesem Zusammenhang die Inhalte des „DACHSER Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ zur Kenntnis genommen und versichert ausdrücklich, die darin beinhaltenen Grundprinzipien uneingeschränkt zu respektieren sowie seine Leistungserbringung vollinhaltlich daran zu orientieren und sämtlich Mitarbeiter bzw. sonstige von ihm für die Leistungserbringung beauftragte Dritte darauf zu verpflichten. Der „DACHSER Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ ist jederzeit einsehbar unter <https://www.dachser.de/de/compliance-1122> oder kann auf Anfrage von DACHSER zur Verfügung gestellt werden.

DACHSER weist zudem ausdrücklich auf die Pflicht des Versenders zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und damit zur Beachtung der Vorschriften innerhalb seiner Lieferketten im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltschutz hin. Von etwaigen Schäden, die DACHSER aus der Nichteinhaltung einzuhaltender Vorschriften wie z.B. der gebotenen Sorgfalt in der

Lieferkette durch den Versender entstehen, hat ihn dieser vollumfänglich auf erstes Verlangen freizustellen.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, der Sitz der ausstellenden DACHSER-Niederlassung als vereinbart.